

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2000/0181-01
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 11.09.2000
<b>Bürgerantrag des Herrn Markus Passerschroer und weiterer Anlieger in Borkenwirthe und Hoxfeld vom 12.07.2000 bezüglich Genehmigung von Windkraftanlagen (siehe HFA/06/2000, V 2000/0164-01)</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Bauordnungsamt Hauptamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Klein-Bösing
<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>27.09.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>
	<b>08.11.2000 Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss</b>

**Erläuterung:**

Mit Änderung des Baugesetzbuches am 01.01.1997 wurden Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Seitens des Bezirksplanungsrates wurde der Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – dahingehend überarbeitet, um auf regional- und landesplanerischer Ebene Eignungszonen für Windkraftanlagen festzusetzen. Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wurde am 23. September 1998 vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft genehmigt. Hier liegt regionales Planungsrecht vor, das die Stadt Borken in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten hat. Da die regionalen Flächenvorgaben nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes konkretisiert werden mussten, gelten diese Vorgaben auch als Grundlage für den Bauantrag. Auch die Stadt Borken hat im Beteiligungsverfahren der Bezirksplanungsbehörde die engen Flächenzuschnitte für die Eignungszonen kritisiert. Für die hier in Rede stehenden Konzentrationszonen BOR 21 und BOR 22 (Borkenwirthe / Hoxfeld) liegt dem Bauordnungsamt eine Bauvoranfrage für 15 Anlagen, eine Bauvoranfrage für eine Einzelanlage sowie zwei Bauanträge für jeweils eine Windkraftanlage vor. Zwei Anlagen können nicht zugelassen werden, da diese sich in der Luftraumbeschränkungsfläche des Sonderlandeplatzes Borken-Hoxfeld befinden. Diese Beschränkungsfläche ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Borken auch als solche dargestellt.

Für die Errichtung des Windparks ist u. a. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Zusammenstellung der fachtechnischen Details bzw. Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im Scopingtermin am 19.07.2000 bei der Stadt Borken festgelegt. Im Zusammenhang mit der UVP ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.

Ferner sind zur Beurteilung der Geräuschimmissionen sowie der Lichtreflexionen und des Schattenwurfes noch entsprechende Gutachten und Berechnungen vorzulegen.

Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Plausibilitätsprüfung bei der Stadtverwaltung Borken 1 Monat öffentlich ausgelegt. Der Termin wird eine Woche vorher in der Borkener Zeitung bekannt gemacht. Die jeweilig betroffenen Eigentümer können in diesem Zeitraum die Schall- und Schattenprognosen ebenfalls einsehen.

Aufgrund der unvollständigen Bauvorlagen konnten die Anträge bisher nicht endgültig bearbeitet werden. Das abschließende Ergebnis muss der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen vorbehalten bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Anmerkung

Entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.08.2000 wurde der Windenergieerlass den Antragstellern übersandt.

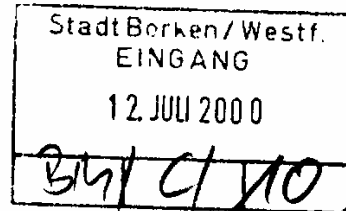
Anspruchsteller:  
Markus Passerohr  
Schlichtenkamp 22

Borkenwirthe, 12.07.2000

An den Bürgermeister  
und den Rat der Stadt Borken

Im Piepershagen

46325 Borken



### Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir, die Unterzeichner – siehe Anlage, stellen den Antrag, vor der Vergabe der entsprechenden Genehmigungen, folgende Bedenken in den Rat der Stadt Borken zur Beratung einzugeben:

Die Konzentration von Windkraftanlagen in den Stadtteilen Borkenwirthe und Hoxfeld, bestrebt aufgrund der ausgewiesenen Windzonen in diesem Gebiet, wird von den Unterzeichnern dieses Antrages mit erheblichen Einwänden gesehen.

- a. Die Grundstücke der Anlieger unterliegen erheblichen Wertminderungen. Wer gleicht diese aus?
- b. Gutachten belegen, dass permanent bewegte Elemente (hier Rotorblätter) im Landschaftsbild zur inneren Unruhe beim Betrachter führen.
- c. Es existieren keine den Anwohnern vorliegende Gutachten, die akustische und optische Beeinträchtigungen u.a. auch der Gesundheit durch Lichtreflexe; Schattenwurf von Mast- und Rotorblättern; Dauerlärm etc. ausschließen.
- d. Die Einspeisung von Windenergie ist nicht permanent gleich-

bleibend. Überspannungsschäden an elektrischen Geräten sind nicht auszuschließen.

- e. Das Landschaftsbild ist durch die Anhäufung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 132m erheblich beeinträchtigt. Die Landschaft hat einen stark geminderten Erholungswert.

Diese Gründe bedürfen einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema. Ohne grundlegende Prüfung der rechtlichen Belange der Anwohner kann hier keine Entscheidung, die für Jahrzehnte und Generationen grundsätzliche Veränderungen mit sich bringen wird, getroffen werden.

Wir appellieren an den Rat, hier gründlich zu prüfen.

Zudem bitten wir, über den aktuellen Stand der Planungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichner laut Anlage

Wolfgang Höing	Schlichtenkamp 14
Silly Höing	Schlichtenkamp 14
Ewald Zief	"
Seelwische Hermann	Wansingweg 28
Seelwische Alois	"
Seelwische Paul	"
Mathilde Seelwische	Wansingweg 28
Sabine Seelwische	Wansingweg 28
Melanie Seelwische	"
Beate Seelwische	"